

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.298.569

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0001-
INT/2022

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung erlassen und die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu inhaltlichen Bemerkungen gibt. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

Zu Artikel 1 wird in legistischer Hinsicht angeregt, schon beim erstmaligen Zitat der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – in § 3 Z 1a und nicht erst in § 7 Abs. 3 Z 2 – auch den verkürzten Titel und die Fundstellen anzugeben. Im Übrigen müsste der Titel lauten: „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute ...“ (vgl. die Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.7.2021 S. 60). Wird § 3 Z 1a in diesem Sinne geändert, könnte dann das Zitat in § 7 Abs. 3 Z 2 weiter gekürzt werden.

Zu § 7 Abs. 4 wird angeregt, eine sprachliche Vereinfachung und zusätzlich eine Untergliederung in Zahlen zu prüfen, zB in die Richtung:

(4) Im Nenner der Beleihungsquote gemäß Abs. 1 sind als „sonstige Sicherheiten“ kreditrisikomindernde Sicherheiten mit Sicherheitsleistung gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 4, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzusetzen,

1. die die Anforderungen des Teils 3, Titel II, Kapitel 4, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen,
2. die zur Besicherung einer gemäß Abs. 2 im Zähler berücksichtigten Finanzierung dienen und
3. die nicht bereits gemäß Abs. 3 berücksichtigt werden.

Sonstige Sicherheiten sind mit dem gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 4, Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigungsfähigen Wert anzusetzen.

In Artikel 2 Z 5 (§ 16a Z 7 VERA-V) sollte der Platzhalter einheitlich mit anderen Stellen des Entwurfs „BGBI. II Nr. XXX/2022“ lauten.

Wien, am 4. Mai 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt